



Amtlicher Theil.

Reichsraths-Wahlordnung.

(Fortsetzung.)

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 20). Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum triester Stadtrath dermal bestehen. Aenderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Jedem, wemgleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

§ 10. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche von den Wahlberechtigten der Gemeinden aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkles hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben als 500 zu gelten.

Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern wählen Einen Wahlmann.

In Ortsgemeinden der im § 7, Alinea 3, bezeichneten Art ist die in der Wählerklasse der Landgemeinden wählende Ortschaft oder, wenn deren mehrere sind, die Gesamtheit derselben rücksichtlich der Zahl der zu wählenden Wahlmänner als Eine Gemeinde zu behandeln.

Personen, welche auf einem dem Gemeindevorstande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, werden den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt, mit welcher das Gutsgebiet eine Katastralgemeinde bildet, und sie üben mit Ausnahme des in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berufenen Besitzers des Gutsgebietes unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder dieser Gemeinde das Wahlrecht aus.

§ 11. Wo der Besitzer eines dem Gemeindevorstande nicht einverleibten Gutsgebietes, dessen Steuerschuldigkeit zur Begründung des Wahlrechtes in der Klasse des großen Grundbesitzes nicht hinreicht, an der Wahl der Landtagsabgeordneten der Landgemeinden als Wahlmann theilzunehmen hat, ist er auch berechtigt, an der Wahl des Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkles, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann theilzunehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welcher urkundlich nachweist, daß er von seinen Mitbesitzern hierzu ermächtigt worden ist.

§ 12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) das Wahlrecht im Vollmächtswege ausgeübt werden.

§ 13. Das Wahlrecht der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften, dann von Stiftungen und juristischen Personen überhaupt, insofern denselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerklasse ausdrücklich zugesprochen ist, wird durch diejenige Person, welche sie nach

den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist oder, wofern die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut § 9 erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.

§ 14. Actio dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben.

Frauenspersonen üben ihr Wahlrecht in dieser Wählerklasse in der für die Ausübung ihres Landtagswahlrechtes bestimmten Weise aus.

§ 15. Jeder, der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) als Besitzer oder als Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes (Steuerobjectes) das Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt oder der eine Corporation oder Gesellschaft, eine Stiftung oder juristische Person überhaupt (§ 13) in dieser Wählerklasse zu vertreten berechtigt ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines anderen bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne des § 13 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben.

§ 16. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) muß auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerklasse lauten und den Wahlact bezeichnen, für welchen dieselbe erteilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insofern sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlacte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlcommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Ertheilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufs einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlcommission widerrufen, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

§ 17. Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur ein mal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen* desselben Landes aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des großen Grundbesitzes in Galizien oder der Höchstbesteuerten in Dalmatien üben, wenn sie mehrere Güter oder beziehungsweise Steuerobjecte besitzen, das Wahlrecht in dem Wahlorte des Bezirkles aus, in welchem das höchstbesteuerte ihrer zur Wahl berechtigenden Güter oder Steuerobjecte gelegen ist.

Wer in der Wählerklasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des § 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

§ 18. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Corporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse desselben Landes auszuüben.

§ 19. Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und

in einem dieser Länder wahlberechtigt (§ 9) oder in den Landtag wählbar sind.

§ 20. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sowohl, als auch der Wahlmänner sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen;

2. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben;

3. Personen, über deren Vermögen der Concurss eröffnet worden ist, während der Dauer der Concurssverhandlung;

4. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6, Z. 1-10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obenangeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, insofern welcher strafrechtlicher Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Reichsrath zu gelten.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. März d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Wien und Vorstand der psychiatrischen Klinik an der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt Dr. Theodor Meynert zum ordentlichen Professor der Psychiatrie an der genannten Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Stremayr m. p.

Der Minister des Innern hat auf Grund der erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung und im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien dem Herrn Hugo Loewy die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Provinzialbank in Wien“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien dem Herrn Dr. Emil Besehuy, Landes- und Gerichtsadvocaten in Sechshaus bei Wien, die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Bodenverbesserungs- und Baugesellschaft“ mit dem Sitze in Wien erteilt und deren Statuten genehmigt.

Der Justizminister hat den Landesgerichtsadjuncten in Graz Ferdinand Rasser zum Bezirksrichter in Mureck ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wahlreform

wird die Stellung der politischen Parteien wesentlich alterieren. Bernehmen wir die Combination des „Desterr. Ungar. Lloyd“; dieses Blatt äußert sich an leitender Stelle, wie folgt:

„Mit der Sanction der Wahlreform haben die alten Parteiparolen ihren bisherigen Sinn verloren, und die Opposition ist von ihrer seitherigen Mandrier-Taktik abgedrängt. Wenn die Landtage bisher zum Mensurpölaye der Parteien ausersehen waren, so wird das Gesichtsfeld fortan einestheils in die Wahlkreise der Bevölkerung, andererseits aber — trotz allem Sträuben der Föderalisten — doch in den directen Reichsrath übertragen werden müssen. Ob die Gewählten nun erscheinen werden oder nicht — sie wissen es selbst wohl noch nicht und warten auf ein officielles Haruspicium — bleibt sich theoretisch ziemlich gleich, denn die große Inconsequenz, ein Parlament nicht anzuerkennen, in das man sich wählen läßt und in welchem man mitstimmt (denn

auch die abwesenden Gewählten wollen ja das parlamentarische Gesamtbild, sei es auch durch ihre Abwesenheit, richtig stellen), diese Inconsequenz ist sichtlich so sehr eine reine Opportunitätspolitik, daß die Bevölkerung auch nur diesen opportunistischen Standpunkt im Auge hält und sich fragt: ob die Abstimmungsresultate wirklich vorthafter sei, als ein actives Eintreten in die parlamentarische Arena. Dazu tritt noch der Umstand, daß es von dem heutigen Rechtszustand kein Rückwärts mehr gibt, ohne in der That, wie von feudaler Seite höhnisch nahe gelegt wurde, einen Staatsstreich zu riskieren. Daß aber dieses Wagnis wenig nach dem Geschmack unserer leitenden Kreise sein kann, und daß, wenn es je versucht würde, es sodann kaum zu gunsten neuer, unabsehbarer Verfassungskämpfe inszeniert werden dürfte, darüber kann sich wohl kein klar denkender Politiker, und sehr er durch noch so parteigerecht zugeschiffene Brüllen, irgend welcher Illusion hingeben.

Sollten sich also auch die „Führer“ vorerst gegen die Logik der Thatsachen stemmen wollen, die Bevölkerung wird die Passivitätspolitik bald satt haben, zumal wenn das directe Parlament seine Thätigkeit in einem concilianten Sinne und mit praktischen, allen wohlthätigen Reformen inauguriert.

Das directe Parlament ist eben zudem von vornherein der Sorge um seine Existenz enthoben. Während der Reichsrath bisher alle Halbjahr gefaßt sein mußte, mehr oder minder angenehmen Amputationen sich unterziehen zu lassen, ist er nun sicher — soweit es der Staat selber ist und die ruhige Entwicklung seines öffentlichen Rechtes reicht. Der Grund oder wenigstens der Vorwand für den halbgeschlächtigen Liberalismus, der bisher gelassen exerciert wird, die Ausflucht für gefügige Compromisse und einen heldenhaft consequenten Ministerialismus sind zerfallen. Das directe Parlament findet in sich seine Existenzbedingung und den Rechtsgrund seines Daseins, und an ihm wird es also auch allein liegen, dem Rechte nun auch die Freiheit beizufügen und die constitutionellen Gerechtigkeiten zu wirtschaftlich wohlthätigen Zwecken zu verwerten.

Mit der Aufnahme einer echten modernen Fortschrittspolitik wird aber in die Decomponierung der bisherigen Parteien, in die Neubildung großer, auf dem Boden des Verfassungsrechtes stehender Parteien ein neuer Anstoß getragen. Den liberalen Strebungen werden sich conservative oder reactionäre Agglomerationen entgegenstellen und beide Parteien unwillkürlich die Kerne neuer Parteibildungen werden. Die bisherigen staatsrechtlichen Coalitionen werden sich auflösen und die reactionären Elemente ihre wahlverwandte Anlehnung suchen, sowie die fortschrittlichen Fractionen sich zu einer gesamtösterreichischen liberalen Partei krystallisieren können. Damit wäre unleugbar ein Großes gewonnen, der gemeinsame Boden endlich außer Frage gebracht, und die weiteren Kämpfe würden nicht mehr an dem Rahmen des Reiches rütteln oder dem geltenden staatlichen Rechte den Krieg erklären, sondern Parteikämpfe sein, wie sie jedes constitutionelle Gemeinwesen kennt und welche die Stagnation des öffentlichen Lebens verhüten, Fäulniskeime zerstören und in dem Leben der Völker und Staaten jene wichtige Gesundheitsrolle spielen, wie die Stürme und Gewitter in der Atmosphäre, wie Ebbe und Fluth im blauen Ocean!

Reichsrath.

33. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 7. April.

Präsident Se. Durchl. Fürst Karl Auerberg eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten.

Feuilleton.

Das vergrabene Testament.

Erzählung von Ed. Wagner.

(Fortsetzung.)

XI.

Die erste Entdeckung.

Der Tag, welcher so eigenthümlich mit der Bekanntheit Hugo Chandos' mit Rosamunde Wilchester begann, war bestimmt, ein ereignisvoller in der Geschichte des jungen Künstlers zu werden.

Nachdem Hugo das Schloß verlassen hatte, fühlte er keine Neigung, schon wieder nach dem Wirthshause des Dorfes zurückzukehren; er nahm daher seinen Weg nach Berwick-Hall, dem Wohnsitz des Grafen Berwick, um womöglich seinen Wunsch, die dortige Bildergalerie zu besuchen, noch an diesem Tage zu befriedigen.

Mit warmem Herzen dachte er an Rosamunde; er war erregt und seine Pulse schlugen ungewöhnlich rasch. Ein schwerer Seufzer entrang sich seiner Brust, als er sich die große Klust vor Augen führte, welche zwischen Rosamunde und ihm lag, den Unterschied zwischen ihrem Stande und dem seinigen.

„Wie schön, wie edel, wie süß sie ist!“ murmelte er leise vor sich hin, indem er rasch vorwärts schritt. „Wie standhaft sie auf der Brücke war! Wie einfach und ruhig sie mir dankte. So machte sie den Eindruck

Auf der Ministerbank Se. Durchlaucht Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auerberg, Ihre Exc. die Herren Minister Freih. v. Lasser, Dr. v. Stremaier, Dr. Glaser, Dr. Unger, Dr. Bannhans, Ritter v. Ehlmeckh, Freih. de Pretis, Oberst Horst.

Der Minister des Innern theilt in einer Zuschrift mit, daß dem Gesetzentwurfe inbetreff der Zulassung der ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Allerhöchste Sanction erteilt worden sei.

Ferner theilt das Präsidium des Abgeordnetenhauses mit, daß die Beschlüsse des Herrenhauses über den Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung einiger Grundstücke und Parzellen mit dem markgräflich Pallavicinischen Familien-Fideicommiss in Mähren unverändert angenommen worden seien. Endlich theilt das Präsidium des Abgeordnetenhauses die jüngst gefaßten Beschlüsse mit, und zwar: die Annahme des Gesetzentwurfes betreffend die Aufnahme einer unverzinslichen Lotterieleihe für die Landeshauptstadt Laibach; des Gesetzentwurfes betreffend die Bewilligung zur Aufnahme einer unverzinslichen Lotterieleihe für die Stadt Graz; des Gesetzentwurfes betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpest geschlachteten gesunden Thieren; des Gesetzentwurfes inbetreff der den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren; des Gesetzentwurfes über die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen; des Gesetzentwurfes betreffend den Vorgang bei Aenderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz; des Gesetzentwurfes betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung; des Gesetzentwurfes betreffend die im Bagatell- und Mahnverfahren zu entrichtenden Stempelgebühren; des Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der dienstlichen Verhältnisse der zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafensordnungen berufenen Empiriker; des Gesetzentwurfes betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Eisenbahn über Radkersburg an die steirische Grenze mit Abzweigungen; des Gesetzentwurfes betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Kaittelfeld über Wolfsberg, Unterdrauburg, Sonobitz und Rohitsch an die steirische Grenze.

Berichterstatter Ritter v. Winterstein erstattet Bericht über das Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme einer unverzinslichen Lotterieleihe für die Stadt Wien.

In der Generaldebatte ergreift das Wort Graf Wickenburg und befürwortet die Annahme des Antrages der Finanzcommission.

Hierauf wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten.

Berichterstatter Ritter v. Winterstein erstattet den Bericht.

Das Wort ergreifen R. v. Schmerling, Freiherr v. Hye und Se. Excellenz Finanzminister Freiherr de Pretis.

Ueber Antrag des Freiherrn v. Hye werden die Gesetze, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, betreffend die Regelung der Activitäts-

bezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten und endlich betreffend die Activitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, sowie auch das Gesetz, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden abgeändert und ergänzt werden, in zweiter und dritter Lesung en bloc angenommen.

Hiernach wird eine Reihe von Petitionen theils im eigenen Wirkungskreise erledigt, theils der hohen Regierung zur thunlichsten berücksichtigungswürdigen Erledigung abgetreten.

Nächste Sitzung unbestimmt.

Ungarische Delegation.

Der Heeresauschuß hielt am 6. d. Sitzung, in welcher die einzelnen Titel des Ordinariums festgestellt wurden.

Von Seite der Regierung waren anwesend: Sr. Excellenz Kriegsminister Baron Kuhn, FML. Benedel, Sectionschef Früh, die Oberstlieutenants Becher, Müller und Alter.

Zur Behandlung kamen die Titel 1 bis einschließig 22 des Ordinariums. Die gesammten Abstriche, welche der Ausschuß beantragt, betragen 1,943,584 fl., und beträgt somit das ordentliche Erfordernis 89,812,076 Gulden.

Die ordentliche Bedeckung ist im Voranschlage mit 4,732,161 fl. eingestellt. Der Ausschuß beantragt die Bedeckung, und zwar unter dem Posten 7, „Palvergefälle“ mit 200,000 fl. höher einzustellen; hiernach würde die Bedeckung 4,932,161 fl. betragen.

Der Ausschuß beantragt somit das unbedeckte Erfordernis für die ordentlichen Ausgaben des Heeres für das Jahr 1874 mit 84,879,915 fl. zu votieren.

Der Heeresauschuß erledigte am 7. d. die einzelnen Titel des Extraordinariums.

Von der Regierung waren anwesend: Ihre Exc. Kriegsminister Baron Kuhn, FML. Benedel, Sectionschef Früh, die Oberstlieutenants Becher, Müller und Alter.

Zur Verhandlung gelangten die Titel 1 bis einschließig 18. Zu Titel 2 Waffenwesen, und zwar zu Post 1. „Anschaffung von 100,000 Werndl-Infanterie- und Jägergewehren sammt Munition“, präliminirt mit 4,100,000 fl., beantragt der Ausschuß die Streichung von 2,050,000 fl. Der Ausschuß stimmt der Ansicht des gemeinsamen Kriegsministers bei, daß die neuen Gewehre angeschafft werden sollen, aber in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes beantragt der Ausschuß für heuer nur die Hälfte der veranschlagten Summe zu votieren.

Die gesammten Abstriche betragen gemäß dem Antrage des Ausschusses im Extraordinarium 2,914,471 fl., und beträgt das außerordentliche Erfordernis für das Jahr 1874 8,103,693 fl.

Der Marineauschuß erledigte am 7. d. das gesammte Budget und beantragte im ordentlichen wie im außerordentlichen Erfordernisse namhafte Abstriche vorzunehmen.

Der deutsche Reichstag

beschäftigt sich mit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Kriegseinstellungen. Dieser Gesetzentwurf hält einen doppelten Zweck im Auge: 1. für das ganze Bundesgebiet in der gedachten wichtigen Materie Rechtseinheit herzustellen; 2. die nach den gemachten Erfahrungen sich empfehlenden Abänderungen und Ergänzungen

einer Helbin. Wie zärtlich sie gegen ihren Vater war, — ein Beweis, daß sie nicht eine von den empfindungslosen Frauen, sondern eine herzliches, gefühlvolles Mädchen ist. Sie ist ein Mädchen, das man wohl aus reiner Liebe heiraten könnte, ohne irgend einen andern Beweggrund. Ich möchte doch wissen, wie sie von mir denkt.“

Unter solchen Gedanken passierte er den Fußweg seitwärts vom Dorfe und kam auf die Straße, welche nach Berwick-Hall führte. Raschen Schrittes eilte er vorwärts, das Blut pulsierte in seinen Adern und ein eigenthümlicher Glanz strahlte aus seinen Augen: der Glanz einer erwachten Liebe, die er bisher kaum gekannt hatte. Sein ganzes Leben hindurch hatte er studirt und gearbeitet, sich kaum bewußt, daß er ein Herz besaß; aber plötzlich war er wie aus einem Traume erwacht, die Thatsache erkennend, daß sein Herz den vorzüglichsten Theil seines Seins bilde. Das unbestimmte Sehnen, welches er bisher nur gekannt hatte, verwandelte sich plötzlich in heftiges Verlangen, auf dessen Befriedigung sein künftiges Glück beruhte. Er blickte zurück auf sein vergangenes, einsames Leben und wunderte sich, wie er immer habe so zufrieden sein können, ohne ein Daheim, wie es Rosamunde zu gründen und zu schmücken im Stande sein würde.

Ich glaube nicht, daß ihr Vater seine Einwilligung zu einer Heirat zwischen ihr und einem armen, bedeutungslosen Juristen geben würde, dachte er. Ich habe nun mehr denn je Ursache, nach meiner Herkunft zu forschen, weil, wenn sie unbescholten und ehrenwerth ist,

Sir Archy freundlicher auf mich sehen würde; ist sie dies aber nicht, oder sollte ich sie nicht ausfindig machen, so will ich nach London zurückkehren, fleißig arbeiten und mir selbst einen Namen verschaffen — und dann —

Er wagte kaum, sich die Absicht zu gestehen, aber sein Gesicht glühte, seine Augen glänzten und seine Schritte wurden rascher.

Plötzlich wurde er aus seiner Träumerei durch laute Hufschläge aufgeschreckt, und im nächsten Augenblick stürzte ein Pferd an ihm vorüber; es war reiterlos, mit gelbstem Sattelgurt und nahm die Richtung nach dem Dorfe.

Hugo dachte sogleich, daß ein Unglück geschehen sein müsse; er eilte deshalb vorwärts und nachdem er die kleine Strecke bis zu einer Biegung der Straße hinter sich hatte, gelangte er an der Unglücksstätte an. Das Land an dieser Stelle zu beiden Seiten der Chauffee gehörte zu der Besitzung des Grafen Berwick und war mit einer hohen Einfriedung versehen, in der sich fünf Fuß hohe Thore befanden. Vor einem dieser Thore lag ein alter Mann, anscheinend besinnungslos.

Hugo erkannte auf den ersten Blick das Unglück und seine Ursache. Der alte Mann war über die Fellder geritten und mit seinem Pferde über das Thor hinweggesetzt. Während des Sprunges nun war der Sattelgurt gerissen und so der Reiter herabgestürzt.

Niemand war in der Nähe, weder ein Knecht, noch ein Gesellschafter des verunglückten Mannes, weshalb sich Hugo sofort daran machte, ihn wieder herzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

zungen der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 herbeizuführen. Der Hauptsache nach ruht der Entwurf auf der Erwägung, daß die Grundlagen der preussischen Kriegseistungsgesetzes durch die Erfahrung erprobt sind, und daß sie sowohl dem Interesse einer wirklichen Kriegsführung entsprechen, als auf die Verhältnisse der Leistungspflichtigen thunlichst Rücksicht nehmen. Es ist deshalb namentlich daran festgehalten worden, daß 1. im Falle eines Krieges für die Bedürfnisse der bewaffneten Macht durch Naturalleistungen Sorge zu tragen ist, soweit diesen Bedürfnissen nicht auf andere Weise genügt werden kann; 2. die Leistungspflicht — in dem mit der Natur der einzelnen Leistungen vereinbaren Grenzen — nicht den Individuen, sondern den communalen Verbänden, als solchen, aufzuerlegen, diesen jedoch die Befugnis zuzugestehen ist, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der Leistungen zu setzen; 3. gewisse Kategorien von Leistungen von der Vergütung aus Reichsmitteln auszuschließen sind, wogegen in Ansehung der übrigen eine Entschädigung zwar vorzusehen ist, aber in der Regel nur nach Durchschnittssätzen und in verzinlichen, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösenden Anerkennnissen.

Gegen die Bonapartes.

Die französische Regierung hat in der Nationalversammlung einen die kaiserliche Familie Bonaparte betreffenden Gesetzentwurf eingebracht. Wir wollen die Motivierung und den Gesetzentwurf hier nachfolgend mittheilen:

„Meine Herren! Die Familien, welche über das Land geherrscht haben und durch die Stimme der Nation abgesetzt worden sind, können nicht sogleich eine gemeinrechtliche Stellung einnehmen. Weder das öffentliche Gefühl noch die Meinung, welche sie selbst von sich haben, stellt sie mit gewöhnlichen Privatpersonen auf eine Stufe. Das kann vielmehr nur das Werk der Zeit sein, und das Gesetz, welches das Prinzip der Gleichheit auf sie anwenden wollte, würde sich bald als unausführbar herausstellen und entweder zu mild oder zu streng erscheinen. Zu allen Zeiten hat denn auch der Gesetzgeber diejenigen, welche sich eines so vereinzelt Privilegiums erfreut hatten, auf einen Ausnahmefuß gestellt. Drei verschiedene Male waren sie der Gegenstand von Maßregeln, deren Härte nicht immer in den Grenzen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit verblieben ist. Wenn man aber die Anwendung des Prinzips tabeln könnte, so ist das Prinzip selber doch stets als richtig anerkannt worden. Ueberzeugt, daß die Gegenwart eines Mitgliedes einer Familie, die eben erst vom Throne herabgestiegen, je nach Umständen Unruhe veranlassen oder zu gefährlichen Umtrieben, ja selbst zu verbrecherischen Anschlägen aufreizen kann, durchdrungen von unseren Pflichten gegen den Staat und gegen das Publicum, haben wir geglaubt, daß die nur auszu berechnende, über das letzte Oberhaupt der kaiserlichen Dynastie und gegen seine Familie verhängte Absetzung die offenbare Folge hätte, ihnen in Frankreich eine besondere Stellung zu bereiten, und daß wir, selbst wenn das Gesetz schwiege, das Recht hätten, ihnen die Rückkehr nach oder den Aufenthalt in Frankreich zu untersagen, zumal wenn sie um keine Erlaubnis darum gebeten hätten. Von diesem Rechte haben wir kürzlich Gebrauch gemacht. Da machten sich bei einigen Personen Zweifel geltend. Eine Commission der Nationalversammlung war der Meinung, daß diese Maßregeln für die öffentliche Sicherheit besser verstanden und williger beobachtet werden würden, wenn sie sich auf einen Gesetzesstext stützten. Es schien uns also zweckmäßig, bei Ihnen, was den Aufenthalt der Mitglieder der kaiserlichen Familie in Frankreich betrifft, um eine discretionäre Gewalt nachzusuchen, die uns nur zeitweilig eingeräumt werden und deren Gebrauch auch in der Folge die Verantwortlichkeit der Regierung ins Spiel ziehen soll. Wir beantragen also, meine Herren, keine Verbannungs-, sondern nur Vorsichtsmaßregeln gegen die kaiserliche Familie. Wir verlangen lediglich, daß kein Mitglied dieser Familie ohne Erlaubnis der Regierung nach Frankreich zurückkehren oder in Frankreich verweilen soll. Sie werden bemerken, daß es sich, Gott sei Dank, nicht wie im Jahre 1815 darum handelt, die gesammte Familie Napoleons auf ewige Zeiten und bei Todesstrafe von dem Landesgebiete fernzuhalten, nicht einmal darum, einer Dynastie selbst unter Androhung einer Strafe den französischen Boden für immer zu verbieten. Noch ferner liegt uns jeder Gedanke an eine Confiscation, an eine directe oder mittelbare Verletzung des Eigenthumsrechtes. Wir beantragen bei Ihnen nur, gewissen Mitgliedern der Familie Bonaparte, nämlich denjenigen, welche die sogenannte „kaiserliche Familie“ bildeten, zur Pflicht zu machen, nicht ohne Erlaubnis der Regierung nach Frankreich zurückzukehren oder sich in Frankreich aufzuhalten. Wollte man sagen, daß auch diese Bedingung ihrer Würde ein zu großes Opfer zumuthe, so müssen wir daran erinnern, daß zu anderen Zeiten Mitglieder der kaiserlichen Familie, und zwar solche, welche die Krone getragen hatten, keine Schwierigkeit machten, sich dieser Bedingung zu unterwerfen.

Gesetzentwurf.

Erster und einziger Artikel. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie, wie diese in den Gesetzen des Kaiser-

reiches definiert ist, dürfen ohne Erlaubnis der Regierung das Gebiet von Frankreich und Algerien weder betreten noch in demselben verweilen.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 9. April.

Die gemeinsame Sebarungsrechnung für 1872 weist folgende Resultate nach: Die Gesamtausgaben belaufen sich nach Abzug der eigenen Einnahmen auf 109,561.905 fl., hiervon betreffen das Vorjahr 8,222.080 fl.; der Rest der Ausgaben per 101,339.825 fl. entfällt auf die für 1872 bewilligten Credite. Mit dem Finanzgesetz für 1872 wurden bewilligt für das Ordinarium Credite im Betrage von 92,343.253 fl. und im Extraordinarium 17,476.423 fl. Es ergibt sich somit Ende Dezember 1872 ein Creditrest von 8,479.851 fl., welcher noch im ersten Semester 1873 verwendet werden darf. Eine Ueberschreitung ist nur im Ordinarium des Ministeriums des Aeußern mit 235.803 fl. ersichtlich.

Die Wahlen in den Reichsrath sollen, wie ein wiener Blatt meldet, im Oktober stattfinden. Den Reichsrathswahlen soll eine kurze Landtagsession im September vorausgehen.

Wie aus Pest mitgetheilt wird, ist man von der Absicht, den serbischen Kirchencongreß, welcher den Metropolitan zu wählen hätte, für August einzuberufen, wieder abgegangen. Vielmehr soll die Frage ernstlich erörtert werden, ob nicht an die Stelle der Wahl die Ernennung durch die Krone zu setzen sei. Eine Entscheidung werde erst erfolgen, nachdem Minister Trefort mit den serbischen Notabilitäten verhandelt haben werde. Die diesbezüglichen Besprechungen sollen in nächster Zeit erfolgen.

Der „Bosnischen Zeitung“ wird mitgetheilt, daß das braunschweig'sche Regentenschafts-Gesetz Preußens Zustimmung erhalten habe, weil Preußen nicht abgeneigt sei, den Prinzen Ernst August von Hannover in Braunschweig unter der Bedingung succedieren zu lassen, daß er Preußens Herrschaft in Hannover anerkenne.

Die Nationalversammlung in Versailles verlagte sich bis zum 19. Mai.

Das italienische Parlament hat sich vom 5. d. bis zum 22. April verlagt. In den unabhängigen italienischen Blättern wird die Thätigkeit dieser Volksvertretung dem strengsten Tadel unterworfen. Seit ihrem Zusammentritt im vorigen Herbst haben die italienischen Kammern gar nichts bemerkenswerthes geleistet und vertragen sich jetzt in einem Augenblicke, wo der Comitato privato seinen Bericht über die bedeutendste Aufgabe der Session, das Gesetz, betreffend die Aufhebung der religiösen Körperschaften in der Provinz Rom, beendet und der Kammer der Abgeordneten vorgelegt hat. Außer dieser Vorlage bleibt für die übrige noch kurze Sessionsdauer vor Eintritt der heißen Jahreszeit die definitive Budget-Berathung, die Justizreform, die Reform des Beschwornenwesens und vieles andere vorbehalten.

Der mailänder „Perseveranza“ wird von München geschrieben: „Das Schicksal der bayerischen Gesandtschaft beim heiligen Stuhle ist entschieden. Graf Tauffkirchen hat einen Urlaub auf unbestimmte Zeit nehmen müssen, und er weiß bereits, daß er nicht mehr nach Rom zurückkehrt. Wir werden also in Zukunft nur einen einfachen Secretär beim heiligen Stuhle haben, und der Baron Celto ist bereits dazu ernannt worden. Wir fangen also an, mit Rom abzubrechen, und es läßt sich erwarten, daß dann auch die römische Curie sich dazu verstehen wird, den päpstlichen Nuntius von München abzurufen, welcher hier schon seit einiger Zeit überflüssig, wenn ich nicht sagen will, unangenehm geworden ist.“

Die Morgenblätter in Lissabon veröffentlichten am 7. d. eine Depesche aus Madrid, wonach mit Geld versehene revolutionäre Agenten behufs Schürung der Agitation von Portugal dort eingetroffen seien. Ballada benachrichtigte die Regierung, daß Carlisten in Elvas Aufwiegler anwerben.

Gerüchtweise verlautet, daß der russische Kriegsminister Miljutin seine Entlassung nehmen soll. Es heißt, daß das Militärbezirkssystem abgeschafft wird und dafür Armee-corps gebildet werden sollen.

Tagesneuigkeiten.

— (Ordensverleihung.) Der preussische „Reichsanzeiger“ vom 3. d. meldet, daß König Wilhelm dem österreichischen Hofballmusikdirector und Componisten Johann Strauß den rothen Adler-Orden vierter Klasse verliehen hat.

— (Bischof Stroßmayer) soll, wie man der „Drau“ aus Djalovar schreibt, ernstlich mit der Absicht umgehen, auf seinen Posten als Bischof von Djalovar zu verzichten, um sich nach der Schweiz ins Privatleben zurückzuziehen.

— (Zur Weltausstellung.) Der Prinz von Wales wird sich Ende April mit den britischen Ausstellungscommissären behufs Besichtigung der englischen Ausstellung abtheilung nach Wien begeben und dort drei Wochen verbleiben. Die Zahl der Aussteller aus Spanien ist auf 3500—4000 angewachsen. Das Schul- und Unterrichts-wesen Spaniens wird durch eine vollständige Sammlung der in den spanischen Unterrichtsanstalten verwendeten

Lehrmittel, Karten etc. repräsentiert sein. Die madriber Nationalbibliothek sendet das in derselben aufbewahrte kostbare Exemplar des Triumphzuges Kaiser Maximilians I. zur Ausstellung. Von den spanischen Colonien gelangt eine Collection der ausserlesensten Tabakfabrikate und Cigarren zur Ausstellung.

— (Prozeß Strejšovský.) Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat Strejšovský und Kuzička schuldig erklärt und ersteren zu achtmonatlichem, letzteren zu dreizehmonatlichem Kerker verurtheilt. Die Verurtheilung kam um so unerwarteter, als man in czechischen Kreisen des Nichtschuldigkeits-Erkenntnisses sicher zu sein glaubte.

— (Großer Brand.) Die Stadt Koczycze bei Tarnow in Galizien wurde von einem furchtbaren Brande heimgesucht. Fast sämtliche Wohnhäuser, die Kirche und das Gerichtsgebäude sind abgebrannt.

— (Der kärntische Lehrer- und Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein) verfügt nach achtjährigem Bestande über ein Kapital von 12.920 fl., obgleich noch eine große Anzahl von Lehrern, Unterlehrern und Lehrerinnen demselben nicht beigetreten sind. Dieser vom Landespensionsfonde ganz unabhängige Verein zählt gegenwärtig an 6 Lehrer und 3 Lehrerwitwen Pensionen.

— (Die Blatternkrankheit in Kärnten) hat in der Zeit vom 16. bis 31. März l. J. in den Bezirkshauptmannschaften Billach, Hermagor und Bölkermarkt entschieden abgenommen und beschränkt sich größtentheils nur mehr auf einzelne zerstreute Erkrankungsfälle, dagegen aber ist sie neuerlich in der Ortsgemeinde Feldkirchen und Steuerberg ausgebrochen, wo sie jedoch auch nur sehr vereinzelt vorkommt.

— (Die Gastgeber in Triest) haben gestern im Salon des „Monte verde“ eine Versammlung abgehalten, um über die mit Rücksicht auf die theuern Fleischpreise einzuführende gleichmäßige Erhöhung des Preises der Portionen zu berathen. (Wir sind keine Freunde derartiger Congresse!)

— (Herr August Robbia), ein Schüler Paganini's, ist aus Alexandrien in Triest angekommen und denkt dort nächstens ein Concert zu geben.

— (Erforschung des Meeresbodens.) Der auf eine wissenschaftliche Expedition von der englischen Regierung ausgesandte Dampfer „Challenger“ ist am 16ten März in St. Thomas angekommen. Der Dampfer segelt nur nachts, während am Tage Vermessungen vorgenommen, Experimente gemacht werden u. s. w. Am 7. März hielt Professor Thomson in London eine interessante Vorlesung über die Zwecke der Expedition und über die bis dahin erreichten Resultate. Er sagte, daß der Meeresboden — der 140,000,000 Quadratmeilen einnehme, beinahe drei Viertel der Erdoberfläche — kaum je erforscht worden und daß der „Challenger“ ausgesandt worden sei, um eine allgemeine Anschauung von demselben zu erhalten. Leben existierte in allen bis jetzt erforschten Tiefen und ist, wie der Professor überzeugt ist, in allen Tiefen vorhanden.

Locales.

Zur Regelung der Beamtengehälter.

Angehörigen des Beamtenstandes wird es zweifelsohne besonderes Interesse gewähren, von jener Rede Akt zu nehmen, die Sr. Excellenz der Herr Finanzminister Freiherr de Pretis in der am 7. d. stattgefundenen Sitzung des österreichischen Herrenhauses in der Debatte über den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten deponiert hat.

Der Minister ließ sich vernehmen, wie folgt: „Bei der Anlage dieses Gesetzes war die Regierung natürlich in einer für sie etwas schwierigen Lage, indem ihr auf der einen Seite die Pflicht oblag, das Los der Beamenschaft zu verbessern, auf der andern Seite aber die nicht geringere Pflicht, den Staatsfinanzen jene Schonung angedeihen zu lassen, welche nöthig ist, wenn der erfreuliche Fortschritt, in welchem sich die Entwicklung unserer finanziellen Verhältnisse befindet, nicht abermals aufgehalten und gehindert werden soll.“

Wäre es möglich gewesen, einen neuen Organismus aufzustellen, einen Organismus mit einfacheren Einrichtungen als die jetzigen, so würde allerdings die Möglichkeit gegeben gewesen sein, sich ein Elitecorps von Beamten zu erhalten und diese vollständig gut zu stellen. Eine solche Eventualität durfte man aber nicht ins Auge fassen. Es ist sehr schwer, einen Verwaltungsorganismus, der durch längere Zeit an gewisse Traditionen gewöhnt ist, nach allgemeinen Prinzipien theoretisch umzugestalten. Man mußte also den Verwaltungsorganismus so nehmen, wie er heute ist, und mit allen Persönlichkeiten, die ihm heute anhängen. Da war es nun geboten, die Unterscheidung zwischen der Aufbesserung der Gehälter und den Activitätszulagen zu machen.

Der Regierung wäre es gewiß willkommen gewesen, wenn sie den Muth hätte haben dürfen, die ganze Aufbesserung auf die Gehälter zu werfen und diese Unterscheidung nicht zu machen. Es wäre aber dadurch eine Belastung des Pensionsfonds entstanden, die sie nicht recht fertigen zu können geglaubt hätte. Auch dieses Gesetz bezeichnet ja nur ein Stadium in der Entwicklung der Verhältnisse der Beamten, es trägt gewiß die Eigenschaft der Perfectibilität an sich, und es wird der Moment kommen, wo es möglich sein wird, abermals sich mit dem Schicksale der Beamten zu befassen und dann weitere Verbesserungen einzuführen, namentlich dann, wenn das ge-

schiebt, was die Regierung für notwendig hält, daß nämlich allmählig die Zahl der Beamten auf den wirklichen Bedarf reducirt wird, wo dann allerdings auch die Ansprüche, welche an das einzelne Individuum gestellt werden, höher sein werden, als die jetzigen.

Wenn das Geschehen sein wird, so wird es möglich sein, noch weiter das Schicksal des Einzelnen zu verbessern, als dies jetzt der Fall ist.

Die Tendenz des Gesetzes, welche ja in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochen ist, und die Regierungsvorlage, welche ausdrücklich sagt, daß erworbene Rechte, sei es in honorifico, sei es in utili, in keiner Weise tangiert werden dürfen, sollten wohl, wenn die Regierung dabei die Rangierung beansprucht, die Gewähr dafür bieten, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen sein konnte, in der Durchführung dieses Gesetzes irgendetwas anderes zu bezwecken, als die Verbesserung der Bezüge derjenigen Beamten, welche durch dieses Gesetz berührt werden. Diese Verbesserung wird eine größere oder geringere sein, aber verbessert soll die Lage eines jeden werden.

Daß einzelne Umstellungen vorkommen werden, ist, glaube ich, in der Natur der Verhältnisse, die ich eben gekennzeichnet habe, begründet, indem in den verschiedenen Kategorien die mannigfaltigsten Abstufungen vorkommen. Individuell soll aber niemand leiden, und dessen möge das h. Haus versichert sein: die Regierung wird, auch wenn sich einzelne Incongruenzen zeigen, nicht vergessen, daß die Humanität in der Behandlung der Beamten zu den österreichischen Traditionen gehört.

Ebenso ist der Regierung nichts ferner gelegen, als vielleicht das Prinzip aufzustellen, daß jeder Beamte, der 40 Dienstjahre erreicht hat, in dem Augenblicke in den Ruhestand versetzt werden soll, wo ihm vielleicht ein besseres Los in Aussicht steht.

Es würde das eine Härte sein, welche wohl kaum gerechtfertigt werden könnte, und ich glaube darüber auch die vollständige Beruhigung geben zu können, daß eine derartige — ich möchte sagen — als System aufgestellte Härte der Regierung vollständig fremd ist.

Die Pensionsnormen, wie sie in Oesterreich gelten, sind, insoweit mir die auswärtigen Gesetzgebungen bekannt sind, von einer Milde und ich möchte sagen, von einer Generosität durchweht, deren keine Gesetzgebung anderer Länder sich erfreut. Nichtsdestoweniger muß ich zugeben, daß die einzelnen Bezüge, die ein Pensionist bekommt, den heutigen Ansprüchen nicht genügend sind. Ich muß es zugeben, daß etwas hartes darin liegt, wenn ein Beamter am Ziele seines Lebens sich zurückziehen muß und dadurch einen Theil seiner Bezüge einbüßt. Ich hoffe, und die Regierung wird es ihrerseits nicht daran fehlen lassen, daß sich die Möglichkeit geben wird, auch in dieser Frage vielleicht eine mehr den Einzelinteressen entsprechende Regelung herbeizuführen.

Das gilt allerdings nur für die Zukunft. Aber in einer Beziehung möchte ich doch glauben, daß auch diese Gesetzesvorlage die Grundlage für einen besseren Zustand gibt. Wenn die Bezüge der Beamten jetzt geregelt und erhöht werden, so glaube ich, sollte doch im Beamtenhaushalte das maßgebend sein, was am Ende in jedem Privathaushalte maßgebend sein muß, daß jeder, wenn auch wenig, so doch in etwas für seine alten Tage Sorge. Durch die vielen Institute, welche ja heute gerade sich dem Zwecke der Altersversorgung widmen, ist ja die Möglichkeit gegeben, mit verhältnismäßig kleinen Beträgen, wenn sie eine Reihe von Jahren geleistet werden, sich einen Nothpfeffer für die späteren Jahre zu schaffen. Ich glaube, daß es gut wäre, wenn die Beamtenhaft sich dies gegenwärtig halten wollte. Sie würde dann in der Lage sein, so lange der Staat nicht größere Beiträge leisten kann, als es jetzt der Fall ist, auch ihrerseits ein kleines beizutragen, damit der Abgang der Bezüge, welcher jetzt eintreten muß, ihr weniger empfindlich wird."

(Zur Militärstellung.) Die Affentierung der zum Conscriptioonsbezirke des Stadtmagistrates Laibach gehörigen Militärtauglichen wurde gestern geschlossen. Abgestellt wurden zum stehenden Heer 18, zur Ersatzreserve 14 und zur Landwehr 35 Mann.

(Der slovenische Schriftstellerverein) hielt am 7. d. eine Versammlung ab, bei der nachstehende Gegenstände der Tagesordnung ihre Erledigung fanden: 1. Der Secretär theilt die Namen der neu beigetretenen Vereinsmitglieder mit. 2. Der Kassier referirt über die Kassa-gebarung mit dem Beisatze, daß die disponible Barschaft pr. 233 fl. bei der hiesigen steierischen Comptebank-Filiale zur Fructification deponirt wurde. 3. Der Secretär berichtet, daß für das „Presiren-Album“ bereits 10 Manuscripte slovenischer Schriftsteller eingelangt sind und die übrigen in nächster Zeit einlangen dürften. Josef Jurčič wird mit der Zusammenstellung dieses Albums betraut; dasselbe wird 30 Bogen im Großoctavformat, die Photographie des Presirens, Copien von dessen Manuscripten und die seinem Andenken gewidmete Cantate enthalten. Mit der Auflage des Albums wird im Juni l. J. begonnen.

(Herr Stoll) hat, wie ein Telegramm aus Graz meldet, den Tenorpart in der „Favoritin“ recht gut gesungen, erhielt großen Beifall und wurde für das grazer Landestheater engagirt.

(Waldbrand.) Am 4. d. wollte ein unbekannter Knabe in der Waldung des Grundbesizers Lorenz Kaučič aus Zwischenwässern ober der Ortschaft Presta Eier kochen; durch Unvorsichtigkeit gerieth eine Fläche von nahezu einem halben Joch in Brand, wodurch Kaučič einen Schaden von 100 fl. erlitt. Den Bemühungen der zur Löschung des Waldbrandes herbeigeeilten Inassen aus Presta gelang es, unter Leitung der Gendarmen Rubar und Rebar dem Weitergreifen des Brandes Einhalt zu thun.

(Rinderpest.) Nachdem die im Bereiche des k. k. Graf Zellačič 1. Banal-Grenzregiments zum Ausbruche gelangte Rinderpest trotz der dagegen in Anwendung gebrachten veterinär-polizeilichen Maßregeln immer größere Verbreitung findet und diese Krankheit gegenwärtig auch in den Bezirken des k. k. slruiner, oguliner, otocaner und Kaiser Franz Josef litauer Grenzregiments herrscht, sah sich das Generalcommando in Agram veranlaßt, behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung dieses Uebels die Abhaltung der Hornviehmärkte in allen hiezu berechtigten Gemeinden der genannten Grenzregimenter bis auf weiteres zu sistieren, sonach auch die Sperre oder provisorische Viehcontumaz in Maljevac des slruiner Grenzregiments resp. die gänzliche Einstellung der Einfuhr der in § 2 des die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest in der Militärgrenze betreffenden Gesetzes vom Jahre 1868 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus Bosnien an der genannten Einbruchstation anzuordnen.

(Theaterbericht vom 9. d.) Görners Lustspiel „Auf Rosen“ präsentiert sich als ein Product edlerer Sorte, gegriffen mit dramatisch geschulter Hand aus dem Leben der Gesellschaft. Das mittelgut besuchte Haus unterhielt sich durch die superb angelegte Liebesintrigue und Ländeleien ganz vorzüglich. In letzter Stunde empfangen Fräulein Kottaun (Emma) und Fr. Brambilla (Agnes) laute Beweise für die eminente Darstellung ihrer Rollen. Einen förmlichen Triumph feierte Herr Aufim. Als der uns in freudlichem Andenken bleibende, sehr geschätzte Schauspieler (als Herr von Blusendorf) den Passus gesprochen: „Ich muß doch ein guter Schauspieler sein, da ich mein Weib so gut täuschen kann,“ entlud sich ein Beifallssturm, wie er im Hause selten so laut und durch so lange Zeit anhaltend zum Ausbruche kam. Hätte Herr Röder (von Witzl) seinen Part besser verdaut; hätte Herr Hofbauer (von Zahlen) einige Zeit länger als Cleve diplomatische Studien gemacht, um salonmäßig sich bewegen zu können, so würden wir die heutige letzte Vorstellung als gelungen bezeichnen; doch, das Publicum war zufrieden, zeichnete die Darsteller durch Hervorrufe aus und rief schließlich auch Herrn Director Kozly beifällig, der für die laute Anerkennung Worte des Dankes sprach. Der Tem-

pel der deutschen dramatischen Muse schließt sich für die Dauer eines halben Jahres; den Genüssen, die uns in der abgelaufenen Saison darin geboten wurden, folgt freundliche Erinnerung!

(Aus dem Amtsblatte.) Kundmachung betreffend die Aufnahme eines Kanzlisten beim hiesigen Stadt- magistrat. Verzeichnis der in der hierländischen Advocaten- kammer eingetragenen Advocaten.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“) Rom, 9. April. Die beunruhigenden Gerüchte über das Befinden des Papstes sind vollständig erfunden, wenn gleichwohl der Papst noch nicht vollkommen wiederhergestellt ist, sondern das Bett hüten muß.

Klagenfurt, 9. April. Wie die wiener Blätter übereinstimmend berichten, wurde Graf Kaspar Lodron zum Landespräsidenten von Kärnten ernannt.

Telegraphischer Wechselkurs vom 9. April.

Papier-Rente 70.20. — Silber-Rente 72.60. — 1860er Staats-Anlehen 103.60. — Bank-Actien 951. — Credit-Actien 331.75. — London 108.80. — Silber 107.60. — R. t. Münz-Ducaten. — Napoleons'or 8.70.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Laibach, 9. April. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 7 Wagen mit Getreide, 3 Wagen mit Heu und Stroh (Heu 33 Ztr., Stroh 19 Ztr.), 28 Wagen und 2 Schiffe (15 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Wrt. fl. kr.	Wrt. fl. kr.		Wrt. fl. kr.	Wrt. fl. kr.
Weizen pr. Megen	6 80	7 58	Butter pr. Pfund	— 44	—
Korn	4 —	4 35	Eier pr. Stück	— 11	—
Gerste	3 —	3 48	Rüch pr. Maß	— 10	—
Hafer	2 —	2 9	Rindfleisch pr. Pfd.	— 26	—
Halbfrucht	—	5 40	Kalbfleisch	— 26	—
Heiden	3 40	3 84	Schweinefleisch	— 29	—
Hirse	3 20	3 8	Lammernes pr.	— 23	—
Kulturuz	3 30	3 58	Heudel pr. Stück	— 45	—
Erbsen	1 90	—	Tauben	— 18	—
Linzen	5 50	—	Heu pr. Zentner	1 25	—
Erbsen	5 60	—	Stroh	— 85	—
Erbsen	5 —	—	Holz, hart, pr. Kist.	— 6 20	—
Rindschmalz Pfd.	— 57	—	weiches, 22'	— 4 70	—
Schweineschmalz	— 38	—	Wein, roth, Cimer	— 15	—
Speck, frisch	— 32	—	weißer	— 13	—
geräuchert	— 42	—			

Angekommene Fremde.

Am 8. April. Hotel Elephant. Barjiss, Ksm., Rothenau. — Bobinsky, Bernwalter, Hof. — Stern, Salog. — Baron Schweiger, Oberkrein. — Pagliaruzzi, Graz. — Lapajne, Luttenberg. — Poljan und Zupan, Professor, Görz. — Trost, Cabet, und Dr. Doser, k. k. Regimentsarzt, Stein. Hotel Stadt Wien. Giuseppe Forelli, Görz. — Krauß, Klagenfurt. — Paupil, Johanniethal. — Gufine, Mainz. — Holzinger, Paternioner, Kaufleute; Schmerler, Graf Blangh, Wien. — Munder, Agram. — Ragunz, Zbria. — Anna Paznikova, Przemysl. Bairischer Hof. Dr. Masušig, mit Sohn, und Nuffo, Triest.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

April	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Temperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Millimetern
	6 U. Mg.	736.65	+ 1.4	windstill	Nebel	0.00
	9. 2. " "	737.80	+ 11.8	WNW, schw.	halbheiter	
	10. " "	739.47	+ 7.3	SD. schwach	ganz bew.	

Schwacher Reif. Morgennebel. Sonniger Tag. zunehmende Bewölkung. Großer Mondhalo. Das Tagesmittel der Wärme + 6.8°, um 2.2° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsebericht.

Wien, 8. April. Misvergnügt über den Befehlungscurse eines jüngst emittirten Bankpapiers, im ganzen ohne Beschäftigung, war die Börse wenig geneigt, die hohen Kurse aufrecht zu erhalten, wurde aber durch die Anstrengungen der bestehenden Syndicate hiezu denn doch veranlaßt.

A. Allgemeine Staatsschuld für 100 fl.		Geld	Ware
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pCt.:			
in Noten verzinst. Mai-November	70.40	70.60	
" " Februar-August	70.40	70.60	
" Silber " Jänner-Juli	72.70	72.80	
" " April-October	72.70	72.80	
Anlehen v. 1839	308.—	309.—	
" " 1854 (4 pCt.) zu 250 fl.	96.75	97.25	
" " 1860 zu 500 fl.	103.75	104.—	
" " 1860 zu 100 fl.	121.75	122.25	
" " 1864 zu 100 fl.	146.50	147.—	
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. d. B. in Silber	117.25	117.75	
B. Grundentlastungs-Obligationen für 100 fl.		Geld	Ware
Böhmen zu 5 pCt.	94.—	95.—	
Galtzien " 5 "	78.—	78.75	
Niederösterreich " 5 "	94.—	95.—	
Oberösterreich " 5 "	90.—	91.—	
Siebenbürgen " 5 "	77.—	78.—	
Steiermark " 5 "	90.—	91.—	
Ungarn " 5 "	79.50	80.—	
C. Andere öffentliche Anlehen.		Geld	Ware
Donau-Regulierungs-Lose zu 5 pCt.	98.50	99.—	
Ung. Eisenbahnanlehen zu 120 fl. d. B. Silber zu 5 pCt. pr. Stück	100.75	101.—	
Ung. Prämienanlehen zu 100 fl. d. B. pr. Stück	99.—	99.25	

Wiener Communalanlehen, rückzahlbar 5 pCt. für 100 fl.		Geld	Ware
D. Actien von Bankinstituten.			
Anglo-östrerr. Bank	311.—	311.50	
Bankverein	379.—	380.—	
Bodencreditanstalt	299.—	300.—	
Creditanstalt für Handel u. Gew.	332.50	333.—	
Creditanstalt, allg. ungar.	184.—	184.50	
Depositenbank	119.75	120.50	
Escomptegesellschaft, n. ö.	1160.—	1180.—	
Franco-östrerr. Bank	143.50	144.—	
Handelsbank	303.—	303.50	
Nationalbank	953.—	955.—	
Unionbank	252.50	253.—	
Vereinsbank ex Bez. N.	197.—	197.50	
Verkehrsbank	216.—	216.50	
E. Actien von Transport-Unternehmungen.		Geld	Ware
Alsbö-Biumaner-Bahn	170.—	171.—	
Böhm. Westbahn	—	—	
Karl-Ludwig-Bahn	224.—	224.50	
Donau-Dampfschiff-Gesellschaft	693.—	695.—	
Elisabeth-Westbahn	241.50	242.—	
Elisabeth-Westbahn (Kinz-Subweiser Strecke)	—	201.—	
Ferdinand-Nordbahn	2250.—	2260.—	
Günstfingens-Barcfer-Bahn	—	—	

Franz-Joseph-Bahn		Geld	Ware
Franz-Joseph-Bahn	223.—	223.50	
Lemb.-Gzeru.-Jassy-Bahn	151.50	152.50	
Noad, östrerr.	582.—	584.—	
Österr. Nordwestbahn	215.—	216.—	
Rudolfs-Bahn	168.50	169.—	
Siebenbürger-Bahn	170.50	171.50	
Staatsbahn	331.50	332.50	
Südbahn	189.75	190.25	
Südnordb. Verbindungsbahn	—	—	
Theiß-Bahn	237.50	238.50	
Ungarische Nordostbahn	149.—	150.—	
Ungarische Ostbahn	128.—	128.50	
Tramway	379.—	380.—	
F. Pfandbriefe (für 100 fl.)		Geld	Ware
Allgem. östrerr. Bodencreditanstalt verlosbar zu 5% in Silber	100.25	100.50	
dto. in 33 J. rückz. zu 5% in d. B.	88.—	88.20	
Nationalbank zu 5% d. B.	89.80	90.—	
Ung. Bodencreditanstalt zu 5% d. B.	84.50	85.—	
G. Prioritätsobligationen.		Geld	Ware
Elis.-Westb. in S. verz. (1. Em.)	93.—	93.50	
Ferd.-Nordbahn in Silber verz.	103.50	104.—	
Krz.-Jof.-Bahn	100.70	100.90	
G. K.-Ludw.-B. i. S. verz. 1. Em.	101.50	102.—	
Österr. Nordwestbahn	100.90	101.10	

Siebenb. Bahn in Silber verz.		Geld	Ware
Siebenb. Bahn in Silber verz.	89.75	90.—	
Staatsb. G. 3% à 500 fr. „ 1. Em.	128.75	129.25	
Südb.-G. 3% à 500 fr. pr. Stück	109.50	110.—	
Südb.-G. à 200 fl. zu 5% für 100 fl.	95.—	95.25	
Südb.-Bons 6% (1870-74) à 500 fr. pr. Stück	—	78.—	
Ung. Ostbahn für 100 fl.	77.75	78.—	
H. Privatlose (per Stück)		Geld	Ware
Creditanstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. d. B.	182.75	183.25	
Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	14.—	15.—	
I. Wechsel (3 Monate)		Geld	Ware
Augsburg, für 100 fl. südb. B.	91.80	92.—	
Franck. a. M., für 100 fl. südb. B.	92.10	92.25	
Hamburg, für 100 Mark Banco	53.53	53.75	
London, für 10 Pfund Sterling	108.75	108.90	
Paris, für 100 Francs	42.65	42.75	
K. Curs der Geldsorten.		Geld	Ware
R. Münzducaten	5 fl. 18 kr.	5 fl. 19 fr.	
Napoleons'or	8 " 72 "	8 " 73 1/2 "	
Preuß. Rassenfcheine	1 " 63 1/2 "	1 " 63 1/2 "	
Silber	107 " 75 "	108 " "	
L. Krainische Grundentlastungs-Obligationen.		Geld	Ware
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung:	Geld 89.50, Ware 90.50		